

## Volkszählungsurteil (Leitsätze)

**Gericht:** BVerfG  
**Datum:** 15.12.1983  
**Aktenzeichen:** 1 BvR 209/83

**Rechtsgrundlagen:** Art. 2 I GG §§ 1 ff. VolkszählG

**Fundstellen:** NJW 84, 419 Busch, DVBI 84, 385

### **Leitsätze:**

1. Das Grundrecht des Art. 2 I gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsmäßigen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss.
2. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 83 (§ 2 Nr. 1-7, §§ 3-5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit, es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit.
3. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG umfasst.
4. Die in § 9 I bis III Volkszählung 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht: Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 9 IV Volkszählungsgesetz 1983) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.